

## Bekanntmachung

### I.

## 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Gebührensatzung NW) vom 30. November 2004

### Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6),
- der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990 S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), und
- des § 17 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rellingen (Abwassersatzung) in derzeit gültiger Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2018 2018 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

### § 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die jährliche Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt bei Grundstücksflächen 0,51 € je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Der Gebührensatz für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze beträgt jährlich 0,48 € je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Der Gebührensatz für Straßen und Wege anderer Straßenbaulastträger beträgt jährlich 0,46 € je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Andere Straßenbaulastträger sind der Bund, das Land Schleswig-Holstein und der Kreis Pinneberg. Privatstraßen werden entsprechend den gemeindlichen Straßen und Wegen veranlagt.

Angefangene Quadratmeter werden abgerundet.

### § 2

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Gebührensatzung NW) vom 30. November 2004 und der ersten Nachtragssatzung vom 23. Februar 2016 bleiben unverändert gültig.

### § 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rellingen, den 05.12.2018

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

gez. Marc Trampe

Marc Trampe

## II.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Jeder kann im Rathaus der Gemeinde, Fachbereich Finanzen, Zimmer 223, Einsicht in die vorstehende Satzung und die Anlagen nehmen.

Rellingen, den 06.12.2018

Gemeinde Rellingen  
Der Bürgermeister

Marc Trampe